

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse sowie den Ersatz von Verdienstaussfall der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Beschluss der Regionalversammlung Nummer 03/09/01
Vom 25. Juni 2026

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 6) und § 12 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), dass zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 3 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 1, S. 10, ber. Nr. 38), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I Nr. 27) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 25. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung und Ersatz nach dieser Satzung haben die Mitglieder der Regionalversammlung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Nummer 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 wird den Anspruchsberechtigten nach § 1 auf Antrag eine Entschädigung gewährt für die Teilnahme an:

1. Sitzungen der Regionalversammlung,
2. Sitzungen des Regionalvorstandes,

3. Sitzungen von Ausschüssen, die aufgrund der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming gebildet wurden.

§ 3 Sitzungsgeld

Den Anspruchsberechtigten nach § 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 Euro je Sitzung gewährt. Nehmen Anspruchsberechtigte an mehreren Sitzungen am selben Kalendertag teil, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

§ 4 Wegstreckenentschädigung, Erstattung von Beförderungskosten

(1) Den Anspruchsberechtigten wird für Fahrten vom Wohn- bzw. Arbeitsort zum Sitzungsort sowie für die Rückfahrt vom Sitzungsort zum Wohn- bzw. Arbeitsort eine Wegstreckenentschädigung nach Absatz 2 bzw. die Erstattung von Beförderungskosten nach Absatz 3 gewährt, wenn die Grenzen des Wohnorts bzw. des Arbeitsorts überschritten werden.

(2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in der in § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe gewährt.

(3) In anderen Fällen als nach Absatz 2 werden die Kosten der Benutzung der zumutbaren wirtschaftlichsten Beförderungsmittel erstattet.

§ 5 Verdienstaussfall

(1) Anspruchsberechtigten wird Ersatz für den aus Gründen der Sitzungsteilnahme entstandenen Verdienstaussfall gewährt. Die Gewährung des Ersatzes für Verdienstaussfall erfolgt nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers über den tatsächlich durch die Sitzungsteilnahme entstandenen Verdienstaussfall. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

(2) Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6 Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine

ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der sitzungsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der zu erstattende Höchstbetrag beträgt 150 Euro je Sitzungstag.

§ 7

Antragstellung, Zahlung und Ausschlussfrist

(1) Entschädigungen und Ersatz nach dieser Satzung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss alle für die Gewährung der Entschädigung und des Ersatzes erforderlichen Angaben und Bescheinigungen enthalten. Er muss insbesondere Angaben darüber enthalten, wann und an welchem Ort die Fahrt zum Sitzungsort begonnen und geendet hat. Der Antrag ist zu unterschreiben und an die Regionale Planungsstelle zu richten. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden.

(2) Zahlungen aufgrund dieser Satzung erfolgen nur bargeldlos auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller anzugebendes Konto.

(3) Finanzielle Aufwendungen aufgrund dieser Satzung sind Kosten der Aufgabenerfüllung der Regionalen Planungsgemeinschaft im Sinne des § 10 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.

(4) Ansprüche aufgrund dieser Satzung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Sitzung geltend gemacht wurden.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 1. Dezember 2005 außer Kraft.

Teltow, den 25. Juni 2026

.....
Vorsitzender der Regionalversammlung

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 20.06.2025

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 35. ordentlichen Kammerversammlung am 19.06.2026 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung

der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 20.06.2025 beschlossen:

„I. § 2 Abs. 1 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 2

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Aushändigung der Zulassungsurkunde (§ 12 Abs. 1 BRAO) oder der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt (§ 27 Abs. 3 BRAO, § 207 BRAO, §§ 2 ff. EuRAG).

II. § 4 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 4

Für Kammermitglieder, die Elterngeld beziehen, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag für jeden vollen Monat des Elterngeldbezuges 1/24 des Jahresbeitrages. § 3 findet keine Anwendung.

III. § 6 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 6

Fällige Kammerbeiträge, Umlagen, Gebühren, Auslagen, Verwaltungskostenpauschalen und Versäumniszuschläge werden zwangsweise nach § 84 BRAO beigetrieben, wenn diese fruchtlos angemahnt worden sind.

Die Vollstreckung setzt neben der fruchtlosen Mahnung die Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung voraus.

Für das Mahnverfahren wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 15,00 € erhoben.

Für das Zwangsvollstreckungsverfahren wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 25,00 € erhoben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Auslagen und Aufwendungen.

IV. § 9a der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt ergänzt:

§ 9a

(5) Die Regelungen aus § 1 Abs. 4 gelten entsprechend für die besonderen Zahlungsobliegenheiten von Syndikatsrechtsanwälten gemäß § 9a Abs. 1 bis 4.

V. § 10a der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 10a

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung bzw. Eintragung von Änderungsmitteilungen gem. § 59g Abs. 4 BRAO folgende Gebühren: